Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge

enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und

Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 3 (1905-1906)

Heft: 9

Artikel: Kantonale Armenreformbestrebungen [Fortsetzung und Schluss]

Autor: Wild, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837951

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 05.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Alrmenpfleger.

Monatsschrift für Urmenpflege und Jugendfürsorge.

Beilage zum "Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: Pfarrer A. Wild in Mönchaltorf.

)(Y Derlag und Expedition: Art. Institut Orell Füßli, Jürich.

3. Jahrgang.

1. Juni 1906.

Ur. 9.

Der Nachbruck unserer Originalartikel ift nur unter Quellenangabe gestattet.



Kantonale Armenreformbestrebungen.

(Schluß.)

4. Zürichs Armengesetz batiert vom 28. Juni 1853. Unzählige Male fast ist seine Revision angestrebt worden. Zulett erhielt ber Regierungsrat im Jahre 1899 bas Manbat, die Neuordnung des zurcherischen Armenwesens auf dem Boden der Verstaatlichung zu prüfen und dem Kantongrat Bericht zu geben und Antrag zu stellen. Seither ift über Armenrevision im Ratssaal nicht mehr geredet, wohl aber über diese Frage da und dort referiert und diskutiert worden. Regierungsrat Lut ift, wie er in seinem Bortrag bekennt, eigentlich für Terris torialisierung des Armenwesens und Verstaatlichung, aber beides scheint ihm — und mit Recht - noch weit entfernt zu fein. "Es gilt also unter gegebenen Berhältniffen bas Mögliche anzustreben: wir muffen schrittweise vorgeben und ber Verstaatlichung den Boden ebnen." Seine Postulate find: 1. Ausgleich ber divergierenden Armenlasten der Gemeinden burch Schaffung größerer Armenverbande; 2. Heranziehung ber Niedergelassenen zur Armensteuer, indem die außerhalb der Beimatgemeinde im Ranton wohnenden Burger der Heimatgemeinde eine Hälfte der Armensteuer und der Wohngemeinde die andere zu bezahlen und auch die übrigen Niedergelassenen eine halbe Armensteuer zu entrichten hatten; 3. Er= leichterung des Erwerbs des Bürgerrechtes; 4. Errichtung freiwilliger Einwohner-Armenpflegen in allen größeren Gemeinden nach dem Mufter der freiwilligen und Einwohner= armenpflege der Stadt Zürich. Der Bund foll eine schweizerische Kranken-, Unfall- und Altersversicherung und ein Schweizerburgerrecht als Grundlage einer kunftigen Bundesarmengesetzgebung schaffen, ferner die den Gemeinden und Kantonen durch Unterstützung der Familien Dienst tuender Wehrmänner entstehenden Rosten ganz oder teilweise übernehmen und endlich die den Gemeinden und Kantonen durch die vom Bund ohne Mitwirkung der Rantone abgeschlossenen Niederlassungsvertrage erwachsenden Ausgaben tragen.

Die gemachten Vorschläge scheinen uns alle den Verhältnissen angepaßt zu sein und, soweit sie den Kanton Zürich angehen, nichts zu verlangen, was nicht möglich wäre ausznführen. Der finanzielle Ausgleich, die bessere und gerechtere Verteilung der Armenlasten, was der Verfasser an die Spitze seiner Forderungen stellt, ist gewiß zunächst die Hauptsfrage. Über ihre Beantwortung wird man allerdings verschiedener Meinung sein können. Durch Schaffung größerer Armenverbände — auch wir würden vor Bezirksarmenverbänden

nicht zurudichrecken — könnte die Armenpflege nur verbessert werben — die nötigen Maß= regeln, fie vor Bureaukratisierung zu bewahren, vorausgesetzt.

Der Schreiber diefes ichlägt vor, nachdem er durch eingehendes Studium ber Beschichte des zürcherischen Armenwesens seit 50 Jahren zur Überzeugung gelangt ift, die mangelnden Finanzen seien stets auch in neuester Zeit der Kardinalpunkt der Revisions= begehren gewesen, die verschiedenen Gemeindearmensteuern fallen zu lassen und dafür von allen im Kanton niedergelassenen Bürgern eine Staatsarmensteuer von 1 1/4 0/00 zu erheben, deren Erträgnis (ca. 11/2 Millionen) die über die Zinsen der Gemeindearmengüter hinaus= gehenden Verwendungen für Armenzwecke zu decken hätte. Auch auf die Erhebung einer Vergnügungssteuer wird hingewiesen. Weitere Postulate sind die folgenden: Beibehaltung bes Burgerpringips; Beforgung bes Armenwesens burch die burgerlichen Gemeindearmenpflegen, in die auch Nichtburger und Frauen mahlbar find; Zusammenlegung von kleinen Armengemeinden; Anstellung von Inspettoren burch ben Staat für die im und außerhalb dem Kanton wohnenden Armen; Aufstellung von allgemein verbindlichen Unterstützungs= grundsätzen; Ausdehnung ber Familienunterstützungspflicht auf alle erbberechtigten Berwandten; Rudgriffsrecht auf die Heimatgemeinde bei alimentationspflichtigen, nicht zahlungs= willigen Batern unehelicher Rinder (bei Auslandern Ausschaffung); Beibehaltung armenpolizeilicher Bestimmungen und Ausdehnung berfelben auf kantonsfrembe Migwirtschafter; Streichung bes Wirtshausverbots, bes Stimmrechtsentzugs und bes Entzugs ber Unterftütung als bisziplinarisches Mittel; Erlaß eines Gesetzes betreffend bie Berforgung von Gewohnheitstrinkern; Unterftutung ber niedergelaffenen Kantonsfremden burch die organifierte frreiwillige Armenpflege; Erhebung einer entsprechenden gemeindlichen Armenfteuer von den niedergelassenen Rantonsfremden, soweit freiwillige Beitrage nicht hinreichen; Ordnung des Armenwesens auf eidgenössischem Boden.

Der Korreferent Dr. A. Boßhardt geht mit dem Referenten in allen Punkten einig und korrigiert nur seinen sinanziellen Vorschlag. Durch die Erhöhung der Staatssteuer um $1^1/4-1^1/2$ %00 für die Kantonsbürger käme die Staatssteuer auf $5^3/4-6$ %00 zu stehen! "Die Bevölkerung der beiden Städte, namentlich der Stadt Zürich, die jetzt nur eine sehr mäßige Armensteuer hat, würde eine solche Erhöhung zweisellos energisch abslehnen." Es sollte ein anderer Weg zur sinanziellen Entlastung der Gemeinden beschritten werden: Belassung der Gemeindearmensteuer und Erhebung einer kantonalen Armensteuer von allen Kantonseinwohnern von 0,30 %00, die 471,000 Fr. abwersen würde. Durch Verswendung dieser Summe zu erhöhten Staatsbeiträgen an die Gemeinden könnte die Armenssteuer überall auf $1^1/2$ %00 reduziert werden. Die Staatssteuer würde sich so nur um 0,30 %00 erhöhen und nicht um $1^1/4$ %00, daneben wäre dann allerdings noch die gemeindeliche Armensteuer, aber für die am meisten belasteten Gemeinden nur $1^1/2$ %00.

Der Unterschied zwischen ben beiden Vorschlägen ist der: nach dem ersten würde wohl der Staatssteuersuß steigen, dafür aber jede Gemeindearmensteuer wegfallen, gut situierte Gemeindewesen (38) würden mehr belastet, von großen Armensteuern gedrückte (139) entlastet: nur 1½ 0/00 Armensteuer und nicht 1½ 0/00+½ 0/00; die Steuerkraft der Kantonsfremden stände noch zur Verfügung für die Alimentation der Einwohnerarmenpssege und wäre nicht schon ausgebraucht oder wenigstens angezehrt; nach dem zweiten Vorschlag würde der Staatssteuersuß nur minim, ½ 0/00 steigen, es bliebe jedoch die Gemeindesarmensteuer bestehen, die Bevölkerung der schon jetzt einen kleinen Armensteuersuß ausweisenden Gemeinwesen würde geschont, diesenige der Gemeinwesen mit hohem Armenssteuersuß bliebe immer noch ziemlich in der Höhe: 1½ 0/00+½ 0/00. Wenn der Starke dem Schwachen ausgleichend, ergänzend helsen soll, so verdient sicherlich der erste Vorsschlag den Vorzug; allerdings jener soll auch nicht zugunsten dieses ruiniert werden, aber davon wäre ja doch hier keine Rede.

In seinem in Winterthur gehaltenen Vortrag bekundet Regierungsrat Lut wiederum seine Sympathie für die Verstaatlichung des Armenwesens. "Doch scheint mir, daß der

Boden für die Verstaatlichung das gesamte Vaterland umfassen sollte unter Mitmirkung bes ftarken Bundes. Für uns ift die Möglichkeit ber Berftaatlichung noch nicht vorhanden, da lettere, wie früher bemerkt, große Mittel, jährlich mindestens 21/4 Millionen Franken erheischen wurde, die indes zum großen Teil fehlen und weil auch organisatorische Schwierig= feiten — ich meine die Säkularisation sämillicher bürgerlicher Armengüter und die vollständige Umgestaltung der Armenbehörden — als in kurzer Frist zu überwinden, einfach unmöglich fein durfte." Was der Referent bann weiter vorschlägt, dect fich mit den Ausführungen des erften Vortrags. Neu gefordert wird ein neues Staats: und Gemeinde: steuergesetz und Berbesserung ber Steuermoral, wodurch auch dem Armenwesen mehr Mittel zugeführt werden dürften. Ausführlich läßt sich dies Mal der Referent über das, mas bei einer Reorganisation bes gurcherischen Urmenwesens nach ber Ansicht aller mit ber gangen Lage Bertrauten zu allernächst geregelt werden muß, vernehmen: Die Beschaffung größerer Mittel. "Die Ausgaben ber Gemeinden für bas Armenwesen, welche nicht burch ben Ertrag der Armenguter und der übrigen einschlägigen Ginkunfte der Gemeinden gedeckt werden, sind zu bestreiten: a) durch die gange Armensteuer der in der Heimatgemeinde wohnenden Gemeindebürger; b) durch die halbe Armensteuer ber im Gebiete des Kantons, aber nicht in ber Beimatgemeinde wohnenden Burger an die Beimatgemeinde nach ihrem Steuerfuß; c) durch die halbe Armensteuer der im Gebiete des Kantons, aber nicht in ihrer Heimat= gemeinde wohnenden Burger an die Wohngemeinde nach deren Steuerfuß; d) durch die von den niedergelaffenen Nichtzurchern zu erhebende halbe Armensteuer in deren Wohngemeinde; e) durch Staatsbeiträge, zu welchem Zwecke eine jährliche kantonale Armensteuer von 1/4 0/00 nach Maggabe bes Staatsstenergesetzes zu erheben ift; f) burch einen jährlichen Staatsbeitrag von mindestens 200,000 fr. aus ben übrigen Staatsmitteln." Das auf biese Weise zur Beftenerung herangezogene Rapital ber Rantonsfremben ergabe 183,000 Fr. Der Viertel %00 kantonale Armensteuer wurde rund 414,000 Fr. abwerfen und zusammen mit dem weiteren Staatszuschuß von 200 000 Fr. (total 614,000 Fr. statt wie bisher 300,000 Fr.) zur Entlaftung ber Gemeinden, vorzugsweise ber Landgemeinden bienen; denn bei biefer Art der Armenbesteuerung wurden nur die Stadte und industriellen Bemeinden mit ftarter niedergelaffener Bevölkerung etwas gewinnen. Durch jene Staatssub: vention wurde es dann nach dem Referenten ermöglicht, daß keine einzige Gemeinde mehr als 1 % Wrmensteuer erheben mußte und von 177 Armengemeinden 155 entlastet murben. "Was die reichen Gemeinden burch 1/4 0/00 Staatsarmensteuer leiften mußten, wurde ihnen zum großen Teil wieder ersetzt durch die halbe Armensteuer ber niedergelassenen Burcherbürger und Nichtzürcher."

Auf diese Weise könnte in der Tat eine erhebliche Entlastung der Gemeinden herbeisgeführt werden, aber die ganze vorgeschlagene Steuererhebung ist entschieden viel zu kompliziert; cs muß ein einfacherer, einleuchtenderer Weg gefunden werden. Keine einzige Gemeinde käme höher als auf 1 % Armensteuer, tatsächlich aber doch einige, nämlich 1 % Gemeindearmensteuer und ½ % Oo Staatsarmensteuer; ob es nun nicht einsacher wäre, die Gemeindearmensteuer ganz fallen zu lassen und von allen eine Staatsarmensteuer von 1½ % Oo zu erheben? Die Städte Zürich und Winterthur würden dadurch allerdings unzgleich mehr belastet, aber sie sind auch imstande, eine Mehrlast zu ertragen und haben den wirtschaftlichen Nutzen von der Landslucht. Die Kantonsfremden könnten sich mit Recht nicht beklagen, punkto Urmensteuer den Kantonsbürgern gleichgestellt zu sein; denn sie sind ihnen schon punkto Unterstützung gleichgestellt, nein, tatsächlich bevorzugt. Camit bekämen wir noch etwas mehr Staatsarmenpslege als nach dem Vorschlage des Referenten, und es müßte, was dort sehlt, um so mehr auf staatliche Kontrolle Bedacht genommen werden.

A. Wild, Pfarrer.

Aargan. Gemeinderäte und Armenpflegen bemühen sich, gerechtfertigten Begehren zu entsprechen. Infolgedessen sind die heftigen Anklagen, welche namentlich von ostsschweizerischen Armenpflegen her gegen den Kanton Aargau geschleudert worden sind, ers